



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 60 AS 2091/18 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

████████████████████ 58706 Menden

Antragstellerin

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 416-35502//██████████ eR1-35502-00059/18

Antragsgegner

hat die 60. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 05.06.2018 durch die Vorsitzende,
Richterin am Sozialgericht Wilschewski, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 dieser Vorschrift vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Eine Regelungsanordnung im Sinne der Verpflichtung zur vorläufigen Leistung kann auch bei der Versagung von Leistungen nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ergehen, da bei Leistungen zum Lebensunterhalt nur so effektiver Rechtsschutz gewährt werden kann (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.05.2009, L 25 AS 770/09 B ER m.w.N.).

Der am 15.03.2018 gegen den Versagungsbescheid vom 13.03.2018 erhobene Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Versagungsbescheid nach § 66 SGB I sind nicht von der Ausnahmereglung des § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 39 Nr. 1 SGB II erfasst. Sie haben nach der Grundregel des § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung. Einer vorherigen Entscheidung nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG bedurfte es daher nicht.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Rechtsverhältnis gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist sowohl ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines materiellen Leistungsanspruchs) als auch ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), deren tatsächliche Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind (vgl. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Zivilprozessordnung - ZPO -). Dabei soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes - GG -), ist von diesem Grundsatz jedoch dann abzuweichen, wenn ohne die begehrte Anordnung

schwere und unzumutbare später nicht wiedergutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 25.10.1988, 2 BvR 745/88 sowie Beschluss vom 22.11.2002, 1 BvR 1586/02).

Ein Anordnungsanspruch hinsichtlich des Regelbedarfes besteht ist nicht, da die Antragstellerin diesen aus ihrem Renteneinkommen decken kann.

Ob im Übrigen ein Anordnungsanspruch gegeben ist, vermag die Kammer nicht zu beurteilen. Die von dem Antragsgegner vorgebrachten Argumente für das Vorliegen einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft der Antragstellerin mit Herrn [REDACTED] sind durchaus gewichtig. Dies kann jedoch letztendlich offen bleiben, da es jedenfalls an einem Anordnungsgrund fehlt.

Auch wenn die freiwillige Krankenversicherung nach Mitteilung der AOK NordWest aufgrund von Beitragsrückständen ruht, ist die Notfallversorgung der Antragstellerin im Krankheitsfall über die §§ 16 Abs. 3 a, 191 SGB V sichergestellt.

Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsgrund hinsichtlich der Unterkunftskosten glaubhaft gemacht. Trotz vermeintlicher Mietrückstände hat Herr [REDACTED] zum 01.04.2018 mit Antragstellerin einen Mietvertrag über eine andere Wohnung im selben Haus abgeschlossen. Eine Gefährdung dieser Unterkunft ist nicht glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigerstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und


- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Wilschewski
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt


(Krüger)
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

